

SATZUNG

PFERDESTAMMBUCH WESER-EMS E.V.

Grafenhorststr. 5 · 49377 Vechta · Germany

Telefon: 04441-9355-0

Telefax: 04441-9355-29

info@pferdestammbuch.com

www.pferdestammbuch.com

Satzung

des Pferdestammbuchs Weser-Ems e.V.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen.....	4
A.1 Name und Sitz	4
A.2 Zweck	4
A.3 Mitglieder und Vertragspartner	4
A.3.1 Formen der Mitgliedschaft	4
A.3.2 Mitwirkung von Vertragspartnern an den Zuchtprogrammen.....	5
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung an den Zuchtprogrammen.....	5
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft/Vertragsverhältnisse	5
A.5.1 Beendigung der Mitgliedschaft	5
A.5.2 Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Nichtmitgliedern	6
A.6 Rechte und Pflichten	6
A.6.1 Rechte der Mitglieder sowie der Vertragspartner	6
A.6.2 Pflichten der Mitglieder und Vertragspartner.....	7
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes.....	7
A.7 Streitfälle und Einsprüche	8
A.8 Datennutzung	8
A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung	9
A.10 Organe des Verbandes	9
A.10.1 Bezirksversammlungen.....	9
A.10.2 Delegiertenversammlung	10
A. 10.3 Geschäftsführender Vorstand.....	12
A. 10.4 Gesamtvorstand.....	12
A.10.5 Rassevertreter/-sprecher.....	13
A.11 Kommissionen.....	13
A.11.1 Kommissionen für die Exterieurbewertung von Zuchtpferden.....	13
A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung	14
A.13 Verbandsordnungen.....	14
A.14 Auflösung des Verbandes	15
B. Züchterische Grundbestimmungen.....	16
B.1 Grundlagen.....	16
B.2 Aufgaben des Verbandes	16
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes	16
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich.....	16
B.3.2 Geographisches Gebiet	16
B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	17
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch	17
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher	17

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	17
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in die Zuchtbücher	18
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses.....	18
B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung	18
B.9.2 Eigentumsurkunde	19
B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde.....	19
B.9.4 Zweitschriften	20
B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden	20
B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	20
B.11 Identifizierung	20
B.11.1 Datenerfassung	20
B.11.2 Aktive Kennzeichnung.....	20
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number).....	21
B.11.4 Eintragungsname	22
Prefix-/Suffixregelung für Ponys und Kleinpferde	22
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung.....	22
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung.....	22
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	23
B.12.3 Dokumentation	23
B.13 Zuchtdokumentation	23
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation).....	23
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters.....	24
B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)	24
B.13.4 Abfohlmeldung (Geburtsmeldung)	24
B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen	25
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte	25
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden.....	25
B.16 Körung.....	25
B.16.4 Köreentscheidung	26
B.17 Auszeichnungen (Prämien).....	27
B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	29
B.18.1 Leistungsprüfung	29
B.19 Controlling	29
B.20 Inkrafttreten.....	29

Satzung

des Pferdestammbuchs Weser-Ems e.V.

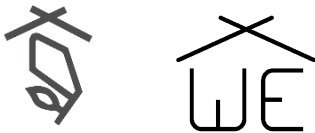
Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Pferdestammbuchs Weser-Ems e.V. Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. , im folgenden Verband genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nummer VR 110643 eingetragen. Der Sitz des Pferdestammbuchs Weser-Ems e.V. ist Vechna.

Das Verbandszeichen sind die Weser-Ems-Brandzeichen.



Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht von Ponys und Pferden nach den Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme.

Der Verband verfolgt überwiegend und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Verband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

A.3 Mitglieder und Vertragspartner

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Vertragspartner.

1. ordentliche Mitglieder

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Verband betreuten Rassen sind, die ihren Betriebssitz (auf dem die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen.

2. außerordentliche Mitglieder

Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Ponys/Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Verbandes ideell und materiell unterstützen.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der vom Verband betreuten Rassen berufen. Sie sind von jeder Beitragszahlung befreit, sofern sie nicht im Besitz von eingetragenen Ponys bzw. Pferden sind.

A.3.2 Mitwirkung von Vertragspartnern an den Zuchtprogrammen

Eine Mitwirkung von Züchtern an den Zuchtprogrammen ist auch ohne Mitgliedschaft auf Vertragsbasis möglich und zwar für Personen, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Verband betreuten Rassen sind und ihre Zuchttiere in Betrieben gehalten werden, die sich innerhalb des geographischen Gebiets des Zuchtprogramms befinden.

Züchter, die ohne Mitgliedschaft am Zuchtprogramm teilnehmen, werden nachfolgend „Vertragspartner“ genannt. (Der Vertrag ist über die Internet-Seite des Verbandes (www.pferdestammbuch.com) abrufbar oder in der Geschäftsstelle erhältlich und einsehbar).

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung an den Zuchtprogrammen

Züchter mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie die Satzung sowie die für sie relevanten Zuchtprogramme anerkennen.

Vertragspartner, die die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, können am Zuchtprogramm teilnehmen, sofern sie die betreffenden Bestimmungen der Satzung und das Zuchtprogramm anerkennen. Sie können jederzeit mit dem Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft ordentliches Mitglied des Verbandes werden.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Bei Wahlen hat eine Zuchtgemeinschaft, solange sie nicht aus Einzelmitgliedern besteht, nur eine Stimme; die alleinvertretungsberechtigte Person verfügt über das aktive und passive Wahlrecht.

Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.

Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft/Vertragsverhältnisse

A.5.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten:

- bei natürlichen Personen durch ihren Tod, die aktive Mitgliedschaft können Erben auf Antrag ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr fortsetzen,
- bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
- durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären. Die Übergabe der Mitgliedschaft an einen Rechtsnachfolger kann auf Antrag ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr erfolgen.
- die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.

- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3.1 Nummer 1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 Nummer 2 der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 Nummer 1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Verbandsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Gebühren verpflichtet. Die Zuchtbuchführung der Pferde von ausgeschiedenen Mitgliedern ruht.

A.5.2 Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Nichtmitgliedern

Die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Nichtmitgliedern ist im Vertrag mit dem Vertragspartner geregelt.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder sowie der Vertragspartner

Alle Züchter haben das Recht:

- mit ihren Zuchtpferden an den Zuchtprogrammen teilzunehmen,
- auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- auf Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre reinrassigen Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch gemäß Nr. A.7 zu erheben – soweit nicht in Teil B – Züchterische Grundbestimmungen - etwas anderes geregelt ist, sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen,

Darüber hinaus haben alle ordentlichen Mitglieder das Recht:

- auf Wahl in die Verbandsorgane des Verbandes,
- die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Gesamtvorstandes des Verbandes zu wählen bzw. in den geschäftsführenden Vorstand, in den Gesamtvorstand bzw. in die Delegiertenversammlung gewählt zu werden,
- auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie ordentliches Mitglied sind und in die entsprechenden Gremien gewählt wurden,
- gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung Einspruch gemäß Nr. A.7 zu erheben – sofern die Rechte der Mitglieder betroffen sind.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der für sie zuständigen Bezirksversammlung.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Bezirksversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht in züchterischen Belangen (kein Stimmrecht für Teil B der Satzung und Ausgestaltung der Zuchtprogramme). Sie haben das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung Einspruch zu erheben.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder und Vertragspartner

Alle Mitglieder und Vertragspartner haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, das gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen und die Interessen des Verbandes verletzt,
- die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,
- den Organen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Ponys/Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Verbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren,
- die Abmeldung von Stuten und Hengsten muss schriftlich durch den Besitzer, spätestens bis zum 1. Dezember erfolgen. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen,

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist,
- berechtigt, Züchter, die die betreffenden Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren sie betreffenden Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, von der Teilnahme am Zuchtprogramm auszuschließen,
- zusätzlich berechtigt, ordentliche Mitglieder, die die Mitglieder betreffenden Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglied vom Verband auszuschließen,
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.7 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten,
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Züchter beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Züchter zu wahren ist,
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen,
- verpflichtet, allen ordentlichen Mitgliedern und Vertragspartnern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern und Vertragspartnern zu gewähren. Der Verband ist jedoch

berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist,

- berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält,
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt,
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren,
- verpflichtet, die Züchter, die an seinen Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen in den Zuchtprogrammen in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren

A.7 Streitfälle und Einsprüche

Der Vorstand richtet eine Streitschlichtungsstelle ein, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Die Mitglieder der Streitschlichtungsstelle sind: der 1. Vorsitzende des Verbandes, ein Delegierter und ein weiteres ordentliches Mitglied, die beiden letztgenannten werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder der Streitschlichtungsstelle werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Für eine Entscheidung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Streitschlichtungsstelle ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

1. zwischen Züchtern (Mitgliedern und/oder Vertragspartnern) des Verbandes und
 2. zwischen dem Verband und seinen Züchtern (Mitgliedern und Vertragspartnern),
- die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben.

Die Streitschlichtungsstelle kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verband im Fall von Mitgliedern sowie Ausschluss von der Teilnahme am Zuchtprogramm im Fall von Vertragspartnern. Sie kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann sie geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Gegen Entscheidungen der Streitschlichtungsstelle ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Streitschlichtungsstelle begründet ist.

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigen das ordentliche Mitglied oder der Vertragspartner den Verband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Züchter (ordentlichen Mitglieder und Vertragspartner) nehmen zur Kenntnis, dass der Verband Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (z.B. vit, FN) erforderlich ist. Adressen der Mitglieder werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in gedruckten Medien (Kataloge, Zeitschrift) und im Internet veröffentlicht.

Im Formular des Aufnahmeantrags bzw. des Vertrags mit den Vertragspartnern wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bzw. des Vertrags bestätigt das Mitglied bzw. der Vertragspartner, dass es/er über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereit eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband bzw. mit der Beendigung eines Vertrags mit einem Vertragspartner.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Die Mitgliedsbeiträge und die Gebührenordnung werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und auf der Website des Verbandes unter www.pferdestammbuch.com veröffentlicht bzw. sind in der Geschäftsstelle einzusehen.

Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet, Vertragspartner zur Zahlung der Gebühren.

A.10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Bezirksversammlungen
- die Delegiertenversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Bewertungskommission
- die Rassevertreter/-sprecher

Die nicht in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis ausgeübte Verbandstätigkeit ist ehrenamtlich.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung bzgl. einer Neufassung der Satzung, Satzungsänderungen und sonstige Mitteilungen des Verbandes sind mit der Veröffentlichung im Verbandsmitteilungsblatt bzw. auf der Internetseite des Verbandes (www.pferdestammbuch.com) allen Mitgliedern offiziell bekannt zu geben.

A.10.1 Bezirksversammlungen

10.1.1 Das Kernzuchtgebiet (ehemaliger Regierungsbezirk Weser-Ems und das Land Bremen) ist in fünf Bezirke eingeteilt:

Nordoldenburg: Kreise Wesermarsch, Ammerland, Oldenburg und die Städte Oldenburg, Delmenhorst und Bremen

Südoldenburg: Kreise Cloppenburg und Vechta

Osnabrück: Kreis Osnabrück, Stadt Osnabrück

Emsland: Kreis Emsland, Grafschaft Bentheim

Ostfriesland: Kreise Leer, Aurich, Wittmund, Friesland und die Städte Emden und Wilhelmshaven

10.1.2 In den Bezirken finden alljährlich Versammlungen der dort selbst oder mit ihrem Zuchtbetrieb ansässigen Mitglieder statt, über die Niederschriften anzufertigen sind.

Mitglieder, die außerhalb der genannten Bezirke ansässig sind, können mit Stimmrecht nur an den Bezirksversammlungen teilnehmen, für dessen Bezirk sie sich entschieden haben. Diese Entscheidung geben sie bei Aufnahme in den Verband auf ihrem Eintrittsformular bekannt.

10.1.3 Den Bezirksversammlungen obliegen folgende Aufgaben:

10.1.3.1 Vermittlung von Beratung und Information über alle Fragen von Zucht, Verwendung und Absatzförderung durch Vorschläge und Meinungs austausch

10.1.3.2 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung gem. A.10.2

10.1.3.3 Wahl eines Mitgliedes für den Gesamtvorstand (A. 10.4) aus den Reihen der Delegierten des jeweiligen Bezirks.

10.1.3.4 Vorschläge zur Wahl der Rassevertreter und deren Stellvertreter sowie der Rassesprecher

10.1.4 Die Bezirksversammlungen sind öffentlich. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Verbandes nach Absprache mit dem Gesamtvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Verbandsmitteilungsblatt. Die Bezirksversammlungen werden im Regelfall durch das für diesen Bezirk gewählte Gesamtvorstandsmitglied geleitet. Bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Alle Abstimmungen erfolgen nach Prüfung der Stimmberechtigten offen, falls kein anderes Verfahren beantragt wird. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis von Abstimmungen ist vom Vertreter der Geschäftsstelle festzuhalten und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

A.10.2 Delegiertenversammlung

10.2.1 Die Delegiertenversammlung des Verbandes besteht aus 30 Mitgliedern, die in den Bezirksversammlungen (A. 10.1) als Vertreter (Delegierte) gewählt und delegiert werden und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Die Anzahl der von jeder Bezirksversammlung zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder des Verbandes.

10.2.2 Der geschäftsführende Vorstand bestimmt zu diesem Zweck vor Beginn einer jeden Wahlperiode aus der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Verbandes und aus der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der Bezirksverbände, die Anzahl der Delegierten, die jeder Bezirksverband für die Delegiertenversammlung zu wählen hat.

10.2.3 Die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Bezirksversammlungen gewählt. Als Delegierte dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Bei der Wahl eines Delegierten in den geschäftsführenden Vorstand sowie bei ausscheidenden Delegierten in der laufenden Amtsperiode ist eine Ersatzwahl erforderlich.

10.2.4 Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Bei Bedarf sind weitere Versammlungen einzuberufen, vor allem auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes sowie auf Verlangen von mindestens 10 Delegierten.

10.2.5 Die Einberufung muss 2 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

10.2.6 Zu den Sitzungen sind außer den Delegierten die Rassevertreter schriftlich einzuladen. Im Verhinderungsfall hat sich der Rassevertreter um die Weitergabe der Einladung an seinen Stellvertreter zu kümmern. Den Rassevertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

10.2.7 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Neben den Delegierten sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes stimmberechtigt.

- 10.2.8 Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter.
- 10.2.9 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.2.9.1 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 10.2.9.2 Wahl des Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreters aus den Reihen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (A.10.3),
 - 10.2.9.3 Wahl der Mitglieder bzw. Stellvertreter für Körkommission bzw. Bewertungs- und Prämierungskommission des Verbandes (A. 11) – der Wahlzeitraum beträgt 4 Jahre,
 - 10.2.9.4 Berufung des Zuchtleiters (A.12),
 - 10.2.9.5 Wahl von zwei Kassenprüfern aus den Reihen der Delegierten, im Allgemeinen für jeweils zwei Jahre mit jährlicher Neuwahl eines Prüfers. Bei Ausfall eines Prüfers gilt dessen Vorgänger als Vertreter.
 - 10.2.9.6 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichts, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - 10.2.9.7 Festlegung der Beiträge und Gebühren,
 - 10.2.9.8 Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 10.2.9.9 Bestellung von Sonderausschüssen,
 - 10.2.9.10 Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Verbandsmitglieder,
 - 10.2.9.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 10.2.9.12 Entscheidung über die Berufung gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband,
 - 10.2.9.13 Änderung der Satzung. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - 10.2.9.14 Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses. Entgegennahme des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung.
- 10.2.10 Ausnahmsweise können eilige Angelegenheiten auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch im schriftlichen Abstimmungswege geklärt werden, insofern kein Delegierter widerspricht.
- 10.2.11 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.2.12 Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Sie wird den Delegierten zugeschickt, die bei der nächsten Versammlung über die Genehmigung abstimmen.

A. 10.3 Geschäftsführender Vorstand

- 10.3.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied im Abstand von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes wird von der Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
- 10.3.2 Der Vorsitzende und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
- 10.3.3 Der geschäftsführende Vorstand regelt die Personal- und Finanzfragen.
- 10.3.4 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte, hierfür kann er sich eines Geschäftsführers bedienen.
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Beauftragung dritter Stellen mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung.
- 10.3.5 Im geschäftsführenden Vorstand ist eine Beschlussfassung mittels Telekommunikation als Ausnahme zulässig.
- 10.3.6 Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 10.3.7 Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstands- sowie die Delegiertenversammlung (A. 10.2.4) ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz. Von allen Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- 10.3.8 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den sachlichen Tätigkeitsbereich und das geographische Gebiet, in dem die jeweiligen Zuchtprogramme durchgeführt werden. Zudem obliegt ihm der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme.
- 10.3.9 Der geschäftsführende Vorstand schlägt die Mitglieder für die Bewertungskommission vor, die von der Delegiertenversammlung gewählt bzw. bestätigt werden.
- 10.3.10 Der geschäftsführende Vorstand beschließt ferner über die Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen.

A. 10.4 Gesamtvorstand

- 10.4.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie fünf weiteren Mitgliedern, die in den Bezirksversammlungen als Vertreter des jeweiligen Bezirks in den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes wird von der Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatz-Mitglied gewählt.
- 10.4.2 Der Gesamtvorstand ist für die Tätigkeit des Verbandes sowie die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen verantwortlich.
- 10.4.3 Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er bereitet die Delegiertenversammlung vor und sorgt für die Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
- 10.4.4 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

A.10.5 Rassevertreter/-sprecher

- 10.5.1 Für jede Rasse, bei der mehr als 50 Zuchttiere eingetragen sind, wird ein Rassevertreter und ein Stellvertreter der jeweiligen Rasse auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Rasse gewählt. Die Vorschläge der ordentlichen Mitglieder werden in den Bezirksversammlungen vorgetragen und der Delegiertenversammlung vorgelegt.
Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung. Vertreter und Stellvertreter werden für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
- 10.5.2 Die Rassevertreter haben insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.5.3 Änderungen des jeweiligen Zuchtprogramms vorzubereiten.
- 10.5.4 Vorschläge über die Art und Durchführung züchterischer Veranstaltungen vorzutragen.
- 10.5.5 spezielle Versammlungen von Züchtern einzelner Rassen nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- 10.5.6 Versammlungen der Rassevertreter und deren Stellvertreter erfolgen nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- 10.5.7. Für die Rassen, bei denen weniger als 50 Zuchttiere eingetragen sind, können Rassesprecher auf Vorschlag der Züchter der jeweiligen Rasse in der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Rassesprecher fungieren als Ansprechpartner für Interessierte. Sie haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht. Die Rassesprecher werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt (parallel zu den Rassevertretern).

A.11 Kommissionen

Zuständig für die Bewertung der Ponys/Pferde sind von dem Verband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchterevertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören.
Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

A.11.1 Kommissionen für die Exterieurbewertung von Zuchtpferden

- 11.1.1 Die Bewertungskommissionen bewerten alle zur Eintragung ins Zuchtbuch vorgestellten Pferde/Ponys im Rahmen der Zuchtprogramme. U.a. auf der Grundlage dieser Bewertung entscheiden sie über die Eintragung der betreffenden Pferde/Ponys in das Zuchtbuch sowie über Prämierungen der Zuchttiere sowie die Auswahl von Ponys/Pferden für überregionale Schauen und Championate.
- 11.1.2 Mitglieder der Bewertungskommission für Hengste (Körkommission) sind:
- drei Mitglieder, davon mindestens zwei erfahrene Züchter,
 - der Zuchtleiter und/oder sein Vertreter, der bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, und
 - der Zuchtleiter des westfälischen Pferdestammbuchs bzw. sein Vertreter, wenn diese zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung der Körkommission ist gültig, wenn mindestens drei Mitglieder incl. Zuchtleiter anwesend sind.

- 11.1.3 Mitglieder der Bewertungskommission für Stuten und Fohlen (Prämierungskommission) sind:
der Zuchtleiter und/oder sein Vertreter und ein weiterer erfahrener Züchter.
Entscheidungen über die Eintragung von Zuchtstuten in das Zuchtbuch können in besonderen Fällen vom Zuchtleiter bzw. seinem Vertreter allein vorgenommen werden.

11.1.4 Die Mitglieder der Bewertungskommissionen werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder zu 11.1.3 können bei Bedarf kurzfristig durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

11.1.5 Die Zuchtbucheintragungen von Stuten sowie das Identifizieren und Registrieren von Fohlen außerhalb des Kernzuchtgebiets übernimmt, wenn nicht anders möglich, wie im Geschäftsbesorgungsvertrag beschrieben, der Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes.

A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung

A.12.1 Zuchtleiter

Der Vorstand des Verbandes schlägt, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen erfüllt, vor. Dieser wird von der Delegiertenversammlung berufen. Er kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes abgelöst werden, sofern dieser von der Delegiertenversammlung bestätigt wird.

Der Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Er bedient sich dazu der Verbandsgeschäftsstelle. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen.

A.12.2 Geschäftsführer/Geschäftsführung

12.2.1 Der Geschäftsführer wird durch den geschäftsführenden Vorstand angestellt und entlassen.

12.2.2 In jedem Fall hat der Geschäftsführer die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Geschäftsstelle zu leiten und zu beaufsichtigen,
- die Rechnungs- und Kassenführung zu verantworten,
- die Erstellung des Geschäftsberichtes,
- Teilnahme an Sitzungen der Organe

12.2.3 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes erfolgt durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, dessen Bericht dem geschäftsführenden Vorstand, den gewählten Kassenprüfern und der Delegiertenversammlung vorzulegen ist. Die sachliche Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer, deren Bericht der Delegiertenversammlung vorzulegen ist.

A.13 Verbandsordnungen

Der Verband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, so z.B. die Zuchtprogramme, die Schau-Ordnung, die Gebührenordnung.

a) Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die ordentlichen Mitglieder (Züchter) in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in den Zuchtprogrammen auf der Homepage des Verbandes in Kenntnis.

Sofern der Verband ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtorganisationen ihre Grundsätze ändert, ist der geschäftsführende Vorstand dazu berechtigt, die Zuchtprogramme der betroffenen Rassen anzupassen.

Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Website des Verbandes (www.pferdestammbuch.com) unverzüglich bekannt gegeben.

b) Gebührenordnung

Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie wird auf der Internet-Seite des Pferdestammbuchs Weser-Ems veröffentlicht (www.pferdestammbuch.com) bzw. ist in der Geschäftsstelle einsehbar.

c) Schauordnung

Die Schauordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie wird auf der Internet-Seite des Pferdestammbuchs Weser-Ems veröffentlicht (www.pferdestammbuch.com).

A.14 Auflösung des Verbands

- 14.1 Der Verband kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer zum gleichen Zweck einberufenen weiteren Delegiertenversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen.
- 14.2 Nach Auflösung soll das vorhandene Vermögen zur Förderung der bis dahin vom Verband betreuten Pferderassen und Zuchtrichtungen verwendet werden. Die auflösende Delegiertenversammlung beschließt, welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vermögen zu diesem Zweck übergeben werden soll.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V., im folgenden Verband genannt, arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie des Bundes und der Länder zugrunde. Der Verband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern, den Vertragspartnern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind. Bei den Rassen, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtorganisationen beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellung von Eintragungsbestätigungen,
- Ausstellen von denjenigen Teilen der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, die die Angaben zum Spendertier/zu den Spendertieren betreffen sowie
- Beratung der Züchter,
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Das Pferdestammbuch Weser-Ems betreut die zu den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rasse gehörenden Zuchttiere. Der sachliche Tätigkeitsbereich ist auf der Internet-Seite des Pferdestammbuchs Weser-Ems (www.pferdestammbuch.com) bzw. der „Tiergenetischen Ressourcen Deutschland (TRGDEU) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter www.trgdeu.de veröffentlicht.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, des Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes bzw. des Vertragspartners sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Verband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Verband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre DNA-Profile nach ISAG-Standard (in Ausnahmefällen Blutgruppenbestimmung), die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihres DNA-Profiles nach ISAG-Standard (in Ausnahmefällen Blutgruppenbestimmung), die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

Alle Änderungen der Angaben sind gemäß den rechtlichen Vorgaben zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des *vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w V) Verden*

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in die Zuchtbücher

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Kapitel IV, Abschnitt 1, und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, d.h. nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, in die außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter (ordentliche Mitglieder bzw. Vertragspartner) ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Mit der Abfohlmeldung (auch online gültig) beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive seiner Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Pferde auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben.

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden.

Die Eintragungsbestätigung für Tiere in der Zusätzlichen Abteilung muss mit der tierzuchtrechtlich vorgesehenen Überschrift, eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein, sich von den Tierzuchtbescheinigungen unterscheiden und die im Anhang V, Teil 2, Kapitel I der Verordnung (EU) 2016/2012 beschriebenen Angaben enthalten, sofern vorhanden.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes, sie können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Halter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch des Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Verband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen, Eizellen und Embryonen besteht aus mehreren Teilbereichen, wobei der Verband die Angaben zum Spendertier/ zu den Spendertieren in die Tierzuchtbescheinigung einträgt und dies entsprechend abzeichnet. Die Signatur des Verbandes und die Unterschrift der autorisierten Person werden am Ende der Teilbereiche A und bei Embryonen am Ende der Teilbereiche A, B und ggf. D in die Tierzuchtbescheinigung eingefügt.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehverkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden, sofern dies tierschutzrechtlich gestattet ist.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.10.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel.

Das Brennen darf nur durch Beauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Das Fohlenbrennen erfolgt am Tag der Fohlenmusterung. Für Fohlenmusterungen mit Brennen werden vom Verband Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, so dass durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann.

Fohlenmusterungen inkl. Identifizierung und aktiver Kennzeichnung können auch auf Hof- oder Einzelterminen erfolgen. Die dabei anfallenden Reisekosten sind vom betreffenden Züchter zu tragen.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Verband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Verbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brennnummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten. UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die UELN wie folgt vergeben:

	<i>Position 1 bis 3</i>	<i>Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys</i>	<i>Position 7 und 8</i>	<i>Position 9 bis 13</i>	<i>Position 14 bis 15</i>
Vor 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	304 / 302	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“
Ab 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	404 / 402	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“

B.11.4 Eintragungsnamen

Bei der Eintragung der Pferde in das Zuchtbuch erhalten sie zusätzlich zu ihrer Nummer einen Namen. Bei Hengsten trägt dieser den gleichen Anfangsbuchstaben wie der des Vaters, bei Stuten sollte der Name den gleichen Anfangsbuchstaben wie der der Mutter haben.

Darüberhinausgehende rassespezifische Bestimmungen sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Der bei der Eintragung vergeben Name muss beibehalten werden. Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf innerhalb seiner Rasse nicht mehr für einen anderen Hengst verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um seinen Vollbruder (mit entsprechendem Zusatz II usw.).

Prefix-/Suffixregelung für Ponys und Kleinpferde

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang vom Pferdestammbuch Weser-Ems e. V. nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt und akzeptiert folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch. Grundsätzlich werden ca. 20 % aller Fohlen je Jahrgang abstammungsüberprüft.

Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der vorstehend genannten Methoden durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtperde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen.

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied bzw. der Vertragspartner vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.3 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter (jedes ordentliche Mitglied und jeder Vertragspartner) zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtperde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen und des jeweiligen Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen bzw. gesammelt werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte und genetischer Besonderheiten gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Nach Zahlung des Beitrages wird für jede eingetragene Stute an ihren Besitzer von der Verbandsgeschäftsstelle ein Deckschein verschickt, in dem Name und Anschrift des Besitzers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen sind. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben. Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakt/Besamung vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters versehen (Unterschrift entfällt bei per Internet oder mit anderen elektronischen Datenträgern übermittelten Daten). Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- Name und Lebensnummer der Stute
- Name und Lebensnummer des Hengstes
- sämtliche Deck-/Besamungsdaten
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters (entfällt bei elektronischer Übermittlung)

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Kopie oder Ausdruck des Deckscheines vom Hengsthalter. Diese muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

Ist eine Stute bei der Bedeckung/Besamung noch nicht im Zuchtbuch eingetragen, stellt der Hengsthalter einen Blanko-Deckschein aus, mit den oben genannten Daten.

Deckscheinformulare anderer Zuchtverbände werden anerkannt, wenn sie die oben genannten Daten enthalten.

Deck-/Besamungsscheine bzw. elektronische Meldungen müssen bis zum 30.09. eines jeden Jahres in der Geschäftsstelle vorliegen. Verantwortlich für die Abgabe der Deck-/Besamungsmeldung und Einhaltung der Fristen ist der Züchter.

Verspätet eingegangene Deckscheine bzw. elektronische Bedeckungsmeldungen werden dokumentiert, in diesem Fall ist eine Strafgebühr durch den Züchter zu entrichten. Aufzeichnungen über Überschreitung der Fristen werden mindestens 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.4 Abfohlmeldung (Geburtsmeldung)

Die Geburt eines Fohlens muss innerhalb von 2 Monaten der Verbandsgeschäftsstelle gemeldet werden. Hierzu ist vom Stutenbesitzer die Abfohlmeldung auszufüllen und zu unterschreiben (entfällt bei online-Meldung) und an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden. Auf der Abfohlmeldung ist auch der Vorführplatz anzugeben. Bei verspäteter Einsendung wird seitens des Verbandes gemäß Nummer B.12.1. eine Überprüfung der Abstammung durchgeführt (auf Kosten des Besitzers).

Eine Online-Fohlenmeldung ist unter den o.g. Voraussetzungen über die Homepage des Verbandes (www.pferdestambbuch.com) ebenso möglich.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Lebensnummer der Mutter
- Name und Lebensnummer des Vaters
- Name und Anschrift des Stuten- sowie des Fohlenbesitzers
- Geburtsdatum und -ort des Fohlens
- Registriernummer des Tierhalters
- Unterschrift des Stutenbesitzers (entfällt bei Online-Meldung)

Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung unter Angabe des Grundes auszufüllen und an die Verbandsgeschäftsstelle weiterzuleiten. Dies gilt auch bei togeborenen Fohlen.

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben, sind die Änderungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 vom Verband bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutbuchaufnahmeterminen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Stuteneintragen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung des Verbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden, diese ist dann für die Hengste verpflichtend. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung und Gebißüberprüfung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen Tierarzt. Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden die Hoden auf Hodenanomalien, darüber hinaus auch Gebissanomalien überprüft.

Weitere Merkmale werden in den Zuchtprogrammen aufgeführt. Sämtliche Unterlagen, wie Abstammungsüberprüfungsprotokoll, tierärztliches Attest, ggf. Röntgenbilder (Zuchtprogramm Friesen) verbleiben in der Geschäftsstelle.

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Körkommission.

Die Körnote stellt das arithmetische Mittel der Hauptmerkmale dar und wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Hauptmerkmale sind in den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen beschrieben.

B.16.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt.

Auf Antrag wird die Köreentscheidung dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitgeteilt.

Veröffentlichung der eingetragenen Hengste

Alle im Hengstbuch I, II und ggf. III (s. Zuchtprogramme) des Verbandes eingetragenen Hengste, für die der aktuelle Jahresbeitrag bezahlt wurde, werden jährlich im Hengstverteilungsplan veröffentlicht.

Die Eintragung im Hengstverteilungsplan wird auf schriftlichen Antrag des Hengstbesitzers nach Erfüllung der Anforderungen der entsprechenden Zuchtprogramme vorgenommen.

Die Eintragung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung wird auf Antrag vorgenommen.

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Verband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen, als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A 15 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Verbandes (geschäftsführender Vorstand) entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ (geschäftsführender Vorstand) über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand per Adresse Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von dem jeweiligen Verband festzulegen spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.17 Auszeichnungen (Prämien)

Stuten, Hengste und Fohlen können mit unterschiedlichen Prämien ausgezeichnet werden. Die Voraussetzungen für die verschiedenen Auszeichnungen werden im Folgenden aufgeführt.

17.1 Auszeichnung als **Staatsprämienstute** (entsprechend den Vorgaben der Länder des geographischen Gebietes des jeweiligen Zuchtprogramms)

Es können Stuten mit der Staatsprämie ausgezeichnet werden,

- die als Stutbuch I-Stuten geführt werden,
- die auf einer Bezirksstutenschau des Verbandes mit einem ersten Preis ausgezeichnet wurden,
- die eine Abstammung über mindestens vier Generationen vorweisen,
- die auf der Elitestutenschau (Zulassung nur für drei- bzw. vierjährige Stuten) mindestens mit der Note 8,0 bewertet wurden und dort den Titel „Staatsprämienanwärterin“ erhalten haben,
- die eine anerkannter Zuchtstutenprüfung bis zum Alter von acht Jahren je nach Verwendungszweck der Rasse abgelegt haben und mit einer Gesamtnote von mindestens 6,0 und in keinem Teilkriterien unter der Wertnote 5,0 bestanden haben,
- die mindestens bis zum Alter von acht Jahren ein beim Verband registriertes Fohlen vorweisen.

17.2 Auszeichnung als **Verbandsprämienstute**

Es können Stuten mit der Verbandsprämie ausgezeichnet werden,

- die als Stutbuch I-Stuten geführt werden,
- die auf einer Bezirksstutenschau des Verbandes mit einem ersten Preis ausgezeichnet wurden,
- die mindestens vier Generationen Abstammung vorweisen,
- die auf der Elitestutenschau (Zulassung nur für drei- bzw. vierjährige Stuten) den Titel „Verbandsprämienanwärterin“ erhalten haben,
- die bis zum Alter von acht Jahren je nach Verwendungszweck der Rasse eine anerkannte Zuchtstutenprüfung, die mit einer Gesamtnote von mindestens 6,0 und in keinem Teilkriterien unter der Wertnote 5,0 bewertet wurde, abgelegt haben,
- die mindestens bis zum Alter von acht Jahren ein beim Verband registrierten Fohlen gebracht haben.

17.3 Auszeichnung mit der **Nachzuchtprämie**

Es können Stuten mit der Nachzuchtprämie ausgezeichnet werden,

- die als Stutbuch I-Stuten geführt werden,
- von denen mindestens vier Fohlen beim Verband registriert sind, von denen 3/4 dieser Fohlen mit der Fohlenprämie ausgezeichnet sein müssen.

17.4 Auszeichnung als **Elitestute**

Es können Stuten als Elitestute ausgezeichnet werden,

- die als Stutbuch I-Stuten geführt werden,
- die mindestens eine Fruchtbarkeit von 75 % aufweisen (geborene Fohlen/Bedeckungen) und die mindestens 4 Fohlen zur Welt brachten, von denen ihr mindestens 10 Punkte aus der Nachkommenbewertung zugeschrieben werden können. Die Punkte müssen von Verbandsnachkommen des Pferdestammbuchs Weser-Ems e.V. erbracht werden. Sie werden je Nachkomme nur einmal vergeben und wie folgt generiert:
 - gekörter und in mindestens Prämienklasse II eingestufte(r) Sohn = 4 Punkte
 - gekörter Sohn = 2 Punkte
 - bei der Elitestutenschau mit einem I.-Preis ausgezeichnete Tochter = 2 Punkte
 - mit der Verbandsprämie ausgezeichnete Tochter = 3 Punkte
 - mit der Staatsprämie ausgezeichnete Tochter = 4 Punkte
 - in das Hauptstutbuch bzw. Stutbuch I eingetragene Tochter = 1 Punkt

Prämierung/Auszeichnung der Hengste

17.5 Einstufung der gekörten Hengste in **Prämienklassen**:

Alle vom Verband gekörten und in das Hengstbuch I eingetragene Hengste werden in die Prämienklasse II eingestuft (Eintrag HB I für Friesen erst nach abgelegter HLP). Vorgestellte Althengste (Hengste, die bereits bei anderen Verbänden im Hengstbuch I geführt werden) können bei einer Beurteilung durch die Körkommission von mindestens 7,0 in der Gesamtnote in der Prämienklasse II geführt werden.

In der Prämienklasse I werden nur zuchtbewährte Hengstbuch I-Hengste geführt, die durch die Körkommission entsprechend ihrer äußeren Erscheinung, der Hengstleistungsprüfung (sofern sie für die Rasse/Sektion nach dem jeweiligen Zuchtprogramm gefordert wird) und ihrer Nachzucht (Mindestanzahl 4 Fohlen) nach bewertet worden sind. Die Prämieinstufung wird im Hengstverteilungsplan veröffentlicht.

17.6 Auszeichnung mit der **Nachzuchtprämie** für Hengste

Hengste können eine Nachzuchtprämie erhalten, wenn sie in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) des Verbandes eingetragen sind und

- in mindestens 3 Jahren mindestens 50 % ihrer registrierten Fohlen mit der Weser-Ems-Fohlenprämie ausgezeichnet wurden. Pro Jahrgang müssen dabei mindestens vier Verbands-Prämienfohlen vorgestellt worden sein
- oder
- die mindestens 10 Punkte (davon müssen mindestens die Hälfte von Verbands-Nachkommen stammen – Abstammungsnachweis des Pferdestammbuchs Weser-Ems e.V.) aus der Nachkommenbewertung erzielt haben. Die Punkte je Nachkommen werden dabei nur einmal vergeben und wie folgt generiert:
 - gekörter und in mindestens Prämienklasse II eingestufte(r) Sohn = 2 Punkte
 - gekörter Sohn = 1 Punkt
 - Staatsprämienstute = 2 Punkte
 - Verbandsprämienstute = 1 Punkt
 - bei der Elitestutenschau mit einem Ia-Preis ausgezeichneten Tochter = 2 Punkte

17.7 Auszeichnung als **Elitevererber**

Als Elitevererber können Hengste ausgezeichnet werden, die in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) des Verbandes eingetragen sind und die mindestens 20 Punkte (davon müssen mindestens die Hälfte von Verbands-Nachkommen stammen – Abstammungsnachweis des Pferdestammbuchs Weser-Ems e.V.) aus der Nachkommenbewertung erzielt haben. Die Punkte je Nachkommen werden dabei nur einmal vergeben und wie folgt generiert:

- gekörter und in mindestens Prämienklasse II eingestufte(r) Sohn = 2 Punkte
- gekörter Sohn = 1 Punkt

- bei der Elitestutenschau mit einem I.-Preis ausgezeichneten Tochter = 1 Punkt
- Staatsprämienstute = 2 Punkte
- Verbandsprämienstute = 1 Punkt
- bei der Elitestutenschau mit einem Ia-Preis ausgezeichneten Tochter = 2 Punkte

17.8 Fohlenprämie

An der Prämierung können Fohlen teilnehmen, deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung geführt werden. Die Fohlen erhalten eine Note, die die Gesamtqualität des Fohlens zum Ausdruck bringt. In diese Gesamtnote fließen die Merkmale Rassetyp, Geschlechtstyp, Entwicklungsstand und Eignung für den rassetypischen Verwendungszweck ein. Als Beurteilungsrahmen dient die unter B.15 aufgeführte Skala von 1 – 10. Fohlen mit einer Mindestnote von 7,0 werden mit der Fohlenprämie ausgezeichnet, diese wird im Zuchtbuch und in der Tierzuchtbescheinigung dokumentiert. Die Beurteilung der Fohlen erfolgt durch die Bewertungskommission für Stuten.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Leistungsprüfung

18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den tierzuchtrechtlichen Vorgaben, der aktuellen Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, sofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen geregelt.

18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

18.1.3 Leistungsprüfungs-Daten

Alle im Rahmen der Durchführung der Zuchtprogramme über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und/oder beauftragten dritten Stellen dem Verband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an das vit Verden erfolgen.

B. 18.2 Zuchtwertschätzung

Der Verband führt z.Zt. keine Zuchtwertschätzung durch.

B.19 Controlling

Die vom Verband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Delegiertenversammlung am 31.05.2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.